

Der Anspruch auf Pflegezeit und andere Neuerungen in der Pflege 2015

Mit gleich 3 Gesetzesvorhaben werden die Bedingungen für die Pflege von Angehörigen verbessert. Der Artikel gibt eine Übersicht über die Änderungen ab dem 1.1.2015.

Tatsächliche Ausgangssituation

Die Pflege ist eine gesellschaftliche Herausforderung: In den letzten 10 Jahren stieg die Zahl der Pflegebedürftigen ganz erheblich; derzeit werden allein in Nordrhein-Westfalen etwa 550.000 Personen gepflegt.

Die Pflege findet überwiegend – mit einem Anteil 70 % – zu Hause statt. So können die pflegebedürftigen Menschen in ihren eigenen Wohnungen verbleiben. Die Möglichkeit hierzu besteht durch die Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen: Etwa 2/3 der häuslichen Pflege wird von den Angehörigen geleistet.

Die privat Pflegenden zu unterstützen, ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine gesellschaftliche und ethische Aufgabe. Das Recht muss den Rahmen schaffen, die Gesellschaft – angesprochen sind insbesondere Arbeitgeber und Arbeitskollegen – die Akzeptanz.

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Dieses Gesetz hat die Bundesregierung am 15.10.2014 beschlossen. Es wird jetzt in den Bundestag eingebracht.

Zum 1.1.2015 soll es erstmals einen Anspruch auf Lohnersatzleistung bei der Pflege für die Dauer von 10 Tagen geben (sog. Pflegeunterstützungsgeld).

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben darüber hinaus einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Neuerdings besteht ein Kündigungsschutz für die Dauer von 6 Monaten, wenn sich die Beschäftigten für eine teilweise oder volle Freistellung entscheiden. Der Arbeitsplatz kann bis zu 24 Monate erhalten bleiben, wenn sich die Angehörigen für eine verbleibende Mindestarbeitszeit

von 15 Wochenstunden aussprechen. Die Freistellung betrifft Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.

Um den Verdienstausfall zu kompensieren, können die Beschäftigten bei dem Bundesamt für Familie ein zinsloses Darlehen beantragen. Gezahlt wird die Hälfte des Nettoeinkommens.

Das Pflegestärkungsgesetz 1

Das zum 1.1.2015 in Kraft tretende Gesetz behält den Begriff der Pflegebedürftigkeit vorerst bei; die Leistungen der Pflegeversicherung sind jedoch verbessert. So gibt es erstmals für Demenzkranke ein Pflegegeld, auch wenn das Maß der Pflege noch nicht erheblich ist (sog. Pflegestufe 0).

Für die Pflegestufen 1-3 wurden die Beträge für die ambulante Pflege erhöht. Das Gesetz unterscheidet zwischen Pflegebedürftigen mit und ohne Einschränkungen in der Alltagskompetenz (Demenz). Dargestellt sind hier die ab 01.01.2015 maßgeblichen Beträge:

Geldleistungen für die ambulante Pflege				
ab 01.01.2015, insbesondere für Demenzkranke				
	Pflegegeld (Pflege durch Angehörige)		Pfleagesachleistungen (Pflege durch Pflegedienst)	
Einschränkung in der Alltagskompetenz	ohne	mit	ohne	mit
Pflegestufe				
O	-	123 €	-	231 €
I	244 €	316 €	468 €	689 €
II	458 €	545 €	1144 €	1298 €
III	728 €	unverändert	1612 €	unverändert

Beträge für zusätzliche Betreuungsleistungen (bei Demenz)				
Grundbetrag	104 €	104 €	104 €	104 €
Erhöhter Betrag		208 €		208 €

Die Pflegeleistungen haben ein differenziertes Niveau erreicht: Tages-/Nacht- oder Kurzzeitpflege, die Begleitung Demenzkranker im Alltag seien hier nur als weitere Leistungen erwähnt. Auch bauliche Maßnahmen in der Wohnung werden ab sofort mit höheren Beträgen (4.000 € statt bisher 2.500 €) bezuschusst.

Betroffenen kann man nur raten, sich frühzeitig und umfassend bei neutralen Beratungsstellen oder auch Rechtsanwälten zu informieren.

Die anwaltliche Beratung bezieht sich häufig nicht nur auf die Erstellung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht. Viele Fragen betreffen die Unterbringung von Pflegebedürftigen in Seniorenzentren und die damit verbundenen Kosten. Der sog. Elternunterhalt lässt sich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konkret ausrechnen. In diesem Zusammenhang bedeutsam ist, dass sich auch die Zuschüsse der Pflegeversicherung bei der stationären Pflege erhöht haben.

Höhere Beträge in der stationären Pflege		
	aktuell	Ab 01.01.2015
Pflegestufe 1	1.023 €	1.064 €
Pflegestufe 2	1.279 €	1.330 €
Pflegestufe 3	1.550 €	1.612 €
„Außergewöhnliche Härte“	1.918 €	1.995 €

Ausblick: Das Pflegestärkungsgesetz 2 und weitere Vorhaben

Wie erwähnt, wurde vorerst der bisher an körperlichen Defiziten orientierte Begriff der Pflegebedürftigkeit beibehalten. Das ändert sich mit einem weiteren Gesetzesvorhaben, das noch in dieser Legislaturperiode kommen soll. Die neue Definition von Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in dann 5 Pflegekategorien – statt bisher 3 Pflegestufen - sind zum 01. 01.2017 zu erwarten.

Angehörige zu unterstützen, ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Dazu sind die geschilderten Schritte eingeleitet. Eine andere Aufgabe ist es, die Attraktivität der Pflegeberufe zu verbessern. 40 % der Pflegekräfte gaben in einer Umfrage der Katholischen Hochschule Aachen an, in den nächsten drei bis fünf Jahren selbst die Pflege von Angehörigen übernehmen zu wollen oder zu müssen. Der Fachkräftemangel in der Pflege wird dementsprechend steigen.

Hier können die Arbeitgeber schon heute Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien und Beruf ergreifen; flexible Arbeitszeiten sind hier beispielsweise ein Thema.

Der Gesetzgeber hingegen muss mit der Vereinheitlichung des Pflegeberufs (bisher gibt es drei Berufe: Kranken-/Kinderkranken-/Altenpflege) das Profil schärfen. Mit einem Gesetz über akademisierte Gesundheitsberufe steigert er zusätzlich die Attraktivität dieser Wachstumsbranche.

Aachen, 04.11.2015

Prof. Dr. Stock
